

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 14 (1916-1917)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

anspruch des Bedürftigen gegenüber seinen Verwandten, geht also gemäß Art. 329 Abs. 1 Z.G.B., womit die geltende Fassung des kantonalen Armengesetzes übereinstimmt, auf diejenige Leistung, die „den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.“ Diese Rücksicht auf die Verhältnisse bestimmt nicht nur das Maß der Ersatzleistung, sondern entscheidet vorab auch darüber, ob von dem Verwandten ein Ersatz überhaupt gefordert werden kann. Die Frage, was den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen sei, ob und wie weit ihm nach herrschender Anschauung in Würdigung seiner eigenen berechtigten Ansprüche an das Leben ein Opfer zugunsten des notleidenden Verwandten zugemutet werden könne, ist im einzelnen Falle eine reine Ermessensfrage und der regierungsrätliche Entscheid darüber im Sinne von § 8 B.Rpfl.G. einer Änderung durch das Verwaltungsgericht nur dann unterworfen, wenn der Regierungsrat von seinem Ermessen einen offensichtlich unrichtigen Gebrauch gemacht hat. Das trifft hier nicht zu. Die Auffassung des Regierungsrates, daß der bejahrten und für ihren Unterhalt ganz auf ihr bescheidenes Vermögen angewiesenen Wwe. R. ein Eingriff in dieses Vermögen nicht habe zugemutet werden können, sei es nun durch Hergabe ihrer wenigen Wertschriften, sei es durch Belastung oder Verkauf ihrer Liegenschaft, beruht weder auf einer rechtlichen Verkennung des „Angemessenen“, noch auf einer offensichtlich unrichtigen Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse. Die Zurückhaltung, die der Gesetzgeber bei Regelung der Verwandtenunterstützungspflicht in bezug auf den Kreis der Pflichtigen gezeigt hat, läßt darauf schließen, daß er auch von diesen Pflichtigen nicht ein völlig selbstloses gegenseitiges Einstehen verlangen wollte.

Mit der Verneinung einer Unterstützungs-pflicht der Wwe. R. ist aber ohne weiteres auch die Haftung ihres Nachlasses für den vom Armenamt erhobenen Ersatzanspruch verneint. Denn der Nachlaß ist keine Rechtsperson mit eigenen Rechten und Pflichten; er kann nur in Anspruch genommen werden für Schulden des Erblassers und für solche der Erben. Eine Ersatzschuld der Erblasserin bestand aber wie gesagt nicht, und eine in der Person der Erben selbstständig begründete Pflicht zur Ersatzleistung wird heute nicht geltend gemacht. Der vom Rekurrenten angerufene § 12 des Armengesetzes handelt ausdrücklich von der Rückerstattungspflicht des Unterstützten selbst, nicht von der Ersatzpflicht der Verwandten, und erhält auch durch die in § 10 enthaltene Verweisung, die zudem durch die Neufassung des § 12 gegenstandslos geworden ist, keine andere Bedeutung. Andernfalls würde sich erst noch fragen, ob eine kantonale Vorschrift, welche die Ersatzpflicht mit dem Tod des Pflichtigen existent werden läßt, neben dem Zivilgesetzbuch überhaupt Bestand hätte.

Ob, wie der Regierungsrat weiter ausführt, der Anspruch des Armenamtes auch dann abzuweisen wäre, wenn eine Ersatzpflicht der Wwe. R. bestanden hätte, braucht nicht untersucht zu werden.

Demgemäß hat das Verwaltungsgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Bern. „Gottesgnad“, Vereinigte Kranken-Asyle (Stiftung der bernischen Landeskirche.) Die 6 Asyle Beitenwil (Mittelland), St. Niklaus (Oberaargau), Mett (Seeland), Spiez (Oberland), Neuenstadt (Jura) und Langnau (Emmental) beherbergten im Jahre 1916 742 Pfleglinge (289 männliche und 453 weibliche), von denen 714 aus dem Kanton Bern, 24 aus andern Kantonen und 4 aus dem Ausland stammten. In der Altersstatistik steht die Kategorie 70—80 Jahre mit 187 Pfleglingen obenan, diejenige der 80er Jahre ist mit 92 vertreten und 5 Personen waren sogar über 90 Jahre

alt; andererseits finden sich auch 13 Kinder von weniger als 10 Jahren. Das Gesamtvermögen der 6 Asyle inkl. Zentralkasse betrug am 31. Dezember 1916 Fr. 1,879,673.72 und hat eine Vermehrung um Fr. 50,336.13 erfahren. St.

— **Zwangseinbürgerung und Armenwesen.** Anlässlich der vorberatenden Verhandlungen über die neuen Bestimmungen des Gemeindebürgerrechts, speziell die Frage der Zwangseinbürgerung von Ausländern, wurde eine Orientierung darüber gewünscht, wie andere Kantone die in ihrem Gebiet geborenen Kinder von Ausländern bei der Einbürgerung behandelten, und welche finanziellen Konsequenzen eventuell die eingeführte Zwangseinbürgerung gezeitigt hätte. Die bezügliche Umfrage hatte ein negatives Ergebnis: kein Kanton, dessen Antwort eintraf, hat von der bundesgesetzlich eingeräumten Kompetenz der zwangsweisen Einbürgerung solcher Auslandskinder Gebrauch gemacht. Zur Untersuchung der dem Kanton voraussichtlich aus der Annahme der Zwangseinbürgerung erwachsenden Folgen hat die Armendirektion auf Ansuchen der Gemeindedirektion hin eine Enfrage an die Gemeinden erlassen. Das kantonale statistische Bureau wird die Antworten zusammenstellen, so daß sie bei der Wiederaufnahme der Beratungen über die Einbürgerungsfrage verwendet werden können.

A.

Aargau. Sonntag den 8. Juli referierte Herr Nationalrat Hunziker in Zofingen an der Generalversammlung der Armenerziehungsvereine des Bezirks Aarau über die Reform des aus dem Jahre 1804 (!) stammenden aargauischen **Armengegesetzes.** Auch auf diesem Gebiete, so führte der Referent aus, zwingt der Weltkrieg zur Umgestaltung und Anpassung an die neuen Verhältnisse, und Voraussetzung einer befriedigenden Lösung aller das Armenwesen betreffenden Fragen ist eine größere finanzielle Leistung des Staates. Der Aargau, der so viele Bürger auswärts hat, hat allen Grund, dem beabsichtigten Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung beizutreten, das einen großen Wendepunkt in der Armengesetzgebung des Landes bildet. — Bei der Direktion des Innern liegt ein von Nationalrat Hunziker und Versicherungsdirektor Hasler ausgearbeiteter Entwurf eines neuen Armengegesetzes, der vom Grundsatz ausgeht, daß die Armenunterstützung unter Heimat- und Wohngemeinde geteilt werde unter Berücksichtigung eines angemessenen Finanzausgleiches zwischen Kanton und Gemeinden.

St.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Wie man Briefe und andere Schriften ordnet und aufbewahrt.

Eine Anleitung für Behörden, Rechtsanwälte,
Vermögensverwalter, Geschäftsleute u. Private.

Von Dr. jur. C. Hefz,
Bezirksgerichtspräsident in Disentis.

Mit 10 Figuren. — 77 Seiten in fl. 80. — Fr. 1.50.

Die Schriftenhaltung der Armenbehörden sind
darin besonders ausführlich behandelt.

In allen Buchhandlungen erhältlich sowie auch vom Verlag.

Schmied-Lehrling.

Junger, starker Knabe kann unter günstigen Bedingungen und guter Behandlung in die Lehre treten. Im 3ten Jahr wird etwas Lohn bezahlt. [474]

Ed. Gomringer, mech. Schmiede,
Glattfelden.

Gärtner-Lehrling.

Jüngling von 15—17 Jahren könnte bei günstigen Bedingungen die Gärtnerei erlernen bei [473]

C. Helbling, Handelsgärtnerie,
Rosenkultur,
Wollerau (Kt. Schwyz).

Ein kräftiger, intelligenter Jüngling kann als
 **Gärtnerlehrling** 
eintraten bei solidem, tüchtigem Meister.
Hans Schauenberg, Gärmerei,
Zofingen. [475]